



GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Vierte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

vom 19.05.2015

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 27.06.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Beiträge erhoben:

A) Kindergarten Sonnenstein in Uffing

a) für Kinder die zu Beginn des Kindergartenjahres eine Krippengruppe (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) besuchen

- von > 3 bis 4 Stunden	160,00 €
- von > 4 bis 4,5 Stunden	170,00 €
- von > 4,5 bis 5 Stunden	180,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	200,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	230,00 €

b) für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres eine Nicht-Krippengruppe besuchen

- von > 3 bis 4 Stunden	70,00 €
- von > 4 bis 4,5 Stunden	75,00 €
- von > 4,5 bis 5 Stunden	80,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	90,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	105,00 €

B) Kindergarten in Schöffau

a) für Kinder die zu Beginn des Kindergartenjahres, also im September, das zweite

Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht vollenden werden	
- von > 3 bis 4 Stunden	160,00 €
- von > 4 bis 4,5 Stunden	170,00 €
- von > 4,5 bis 5 Stunden	180,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	200,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	230,00 €

b) für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres eine Nicht-Krippengruppe besuchen

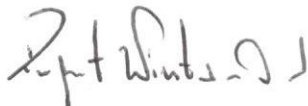
- von > 3 bis 4 Stunden	70,00 €
- von > 4 bis 4,5 Stunden	75,00 €
- von > 4,5 bis 5 Stunden	80,00 €
- von > 5 bis 6 Stunden	90,00 €
- von > 6 bis 7 Stunden	105,00 €

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so werden die Elternbeiträge nach Absatz (1) Buchst. A) b) und B) b) auf die Hälfte ermäßigt. Der Beitrag für das jüngste Kind wird voll gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 19.05.2015
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Rupert Wintermeier
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **20. Mai 2015** im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **21. Mai 2015** angeheftet und am **08. Juni 2015** wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **08. Juni 2015**



Rupert Wintermeier
Bürgermeister